Satzung

des KSK Konkordia 1924 Neuss e.V. in der Neufassung vom 07.04.2008, geändert am 25.10.2010, 17.12.2012, 10.08.2020, ~~und~~ 19.10.2025 und 08.11.2026

Kommentiert [TG1]: Neues Änderungsdatum ergänzt.

§ 1
Name und Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „KSK Konkordia 1924 Neuss e.V.“ und hat seinen Sitz in Neuss.

(2) Vereinsfarben sind: Blau-Rot.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck und Ziele/Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Ringer-, Karate- und Breitensports. Im Rahmen seiner sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen fördert er das soziale Gemeinwesen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines geordneten Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebs, die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen sowie die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern.

Kommentiert [TG2]: Vorgabe Finanzamt: Satzung muss sagen, WIE der Zweck umgesetzt wird (Training, Wettkämpfe, Ausbildung). Sichert die Gemeinnützigkeit.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unkostenerstattung begünstigt werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können auf Beschluss des Vorstands Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

Kommentiert [TG3]: Pflichtsatz aus der Mustersatzung des Finanzamts: Verein arbeitet nicht, um Gewinn zu machen. Sichert die Gemeinnützigkeit.

(3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ringer Bundes e.V., des Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., des Deutschen Karateverbandes e.V., des Karate-Dachverbandes NW e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

(5) Der ~~Der KSK-Konkordia Neuss~~Verein, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der Verein~~KSK-Konkordia Neuss~~, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Personen, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben auf Verlangen des Vorstands ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Kommentiert [TG4]: Kinderschutz: Trainer und Betreuer müssen auf Wunsch ein erweitertes Führungszeugnis zeigen. Außerdem einheitlich „Verein“ statt Vereinsname.

§ 3
Mitglieder

Der Verein besteht aus

a) Mitgliedern, die auf Dauer am sportlichen Leben teilnehmen wollen (aktive Mitglieder),

b) Mitgliedern, die nicht auf Dauer am sportlichen Leben teilnehmen wollen (Passiv-/Fördermitglieder),

c) Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn sich der Betreffende besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben hat. Ehrenmitglied können auch Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 4
Mitgliedspflichten, Gebühren und Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Gebühren und Beiträgen verpflichtet. Art und Höhe sowie Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

~~(2)~~(3) Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung von Gebühren oder Beiträgen in Verzug, kann der Vorstand es nach vorheriger Androhung in Textform bis zum vollständigen Ausgleich des

Kommentiert [TG5]: Wer nicht zahlt, kann nach Warnung vorübergehend vom Training ausgeschlossen werden. Beitrag bleibt trotzdem fällig.

Rückstands von der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins ausschließen. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren und Beiträge bleibt unberührt.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

Über den ~~schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.~~in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Antrags durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

Kommentiert [TG6]: Antrag auch per E-Mail möglich, nicht nur auf Papier mit Unterschrift.

Kommentiert [TG7]: Bei Kindern müssen die Eltern zustimmen (gesetzlich nötig).

Kommentiert [TG8]: Feste Frist, damit die Sache nicht ewig offen bleibt.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist in Textform (per E-Mail, Brief oder Telefax) an den Vorstand zu richten.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ~~kann erfolgen~~erfolgt durch Beschluss des Vorstands ~~oder des Ehrenrats~~ und setzt einen wichtigen Grund voraus. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

Kommentiert [TG9]: Klare Zuständigkeit: Vorstand entscheidet, Ehrenrat ist Beschwerdestelle. Keine Doppelzuständigkeit.

a) wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als ~~sechs~~ drei Monate im Rückstand ist und den Rückstand trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb eines Monats ausgleicht,

Kommentiert [TG10]: Ausschluss schon nach 3 statt 6 Monaten Rückstand – aber nur nach Mahnung mit Warnung und einem Monat Zeit zum Zahlen.

b) wenn das Mitglied mehrfach oder in grober Weise gegen die Satzung oder die sonstigen Ordnungen des Vereins verstoßen hat oder

c) wenn ~~sich das Mitglied einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat~~das Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt hat, insbesondere durch Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes (§ 2 Abs. 5) oder durch rassistische, extremistische, gewaltverherrlichende oder sonst diskriminierende Äußerungen oder Handlungen.

Kommentiert [TG11]: Genauer, wann ein Ausschluss möglich ist (z. B. Verstoß gegen Kinderschutz, Rassismus, Extremismus). Mehr Rechtssicherheit.

(4) ~~Hält der Vorstand die Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes für gegeben, so ist er berechtigt, dem betroffenen Mitglied die Teilnahme an den Veranstaltungen und Zugang zu Einrichtungen des Vereins bis zur Entscheidung des Ehrenrats zu versagen~~Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in Textform den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Ehrenrats ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds; die Pflicht zur Zahlung der Gebühren und Beiträge bleibt unberührt.

Kommentiert [TG12]: Faires Verfahren: Mitglied darf sich vorher äußern, bekommt eine Begründung und kann den Ehrenrat anrufen. Sonst kann ein Gericht den Ausschluss kippen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Kommentiert [TG13]: Klarstellung: Einfache Mehrheit; Enthaltungen zählen nicht als Nein-Stimmen.

(2) Eine ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.

Kommentiert [TG14]: Regelt, wann eine zusätzliche Versammlung stattfinden muss, z. B. wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(3) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe einer Tagesordnung durch Aushang im Trainingszentrum und Bekanntgabe auf der Internetseite erfolgen.

~~(3)~~(4) Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Bei einer hybriden Versammlung können die Mitglieder wahlweise am Versammlungsort oder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben; bei einer virtuellen Versammlung erfolgt die Teilnahme ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation. Die Form der Versammlung ist in der Einladung anzugeben. Die

Kommentiert [TG15]: Versammlung auch online oder gemischt möglich. Gesetzlich erlaubt, braucht aber eine Satzungsregel.

Zugangsdaten werden den Mitgliedern spätestens am Tag vor der Versammlung in Textform mitgeteilt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

~~(4)~~(5) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Behörden, Gerichten oder dem Finanzamt aus formalen, steuer- oder vereinsrechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig beschließen; eine Änderung des Vereinszwecks ist hiervon ausgenommen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Kommentiert [TG16]: Bemängeln Amtsgericht oder Finanzamt nur Formales, kann der Vorstand das selbst korrigieren. Spart eine extra Versammlung. Vereinszweck bleibt Sache der Mitglieder.

§ 8
Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind:

a) der 1. Vorsitzende,

b) der 2. Vorsitzende,

~~c) der Vorstand Verwaltung,~~

~~d) der Vorstand Sport,~~

~~e)~~c) der Vorstand Finanzen.

(2) Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder gemäß Absatz 1 ~~und bedarf der Schriftform~~.

Kommentiert [TG17]: „Schriftform“ gestrichen: Sonst bräuchte jedes Geschäft (auch Online-Bestellung) zwei Unterschriften. Zu umständlich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Wahl von bis zu neun Beisitzern erweitern.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Beauftragte oder Ausschüsse einzusetzen. Die Vereinsmitglieder bis zu einem Alter von 21 Jahren wählen alle zwei Jahre einen Jugendbeauftragten (Jugendwart). Die Beauftragten nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(5) Der Vorstand kann Beauftragte als besondere Vertreter des Vereins bestellen für die Rechtsgeschäfte, die die ihnen zugewiesene Aufgabe gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

~~(5)~~(6) Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, hybrid oder virtuell, insbesondere als Telefon- oder Videokonferenz, durchgeführt werden. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Sitzung im Umlaufverfahren in Textform, insbesondere per E-Mail, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Kommentiert [TG18]: Vorstand darf per Video/Telefon tagen und per E-Mail beschließen. Schneller und einfacher.

~~(6)~~(7) ~~Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.~~Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Jahren mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Auch die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstands.

Kommentiert [TG19]: Feste Wahljahre: Vorstand in ungeraden, Ehrenrat in geraden Jahren. Nicht alle Ämter gleichzeitig neu. Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt – Verein ist nie ohne Vorstand.

~~(7)~~(8) Das aktive und passive Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs.

§ 9
Kassenprüfer

Mit dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. ~~Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.~~Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstands. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Sie haben die Kasse des Vereins zu prüfen, das Ergebnis schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Kommentiert [TG20]: Klarstellung der Amtszeit; Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10
Ehrenrat

(1) ~~Mit dem Vorstand sind bis zu fünf Mitglieder zum Ehrenrat zu wählen.~~Die Mitgliederversammlung wählt in Jahren mit gerader Jahreszahl bis zu fünf Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zum Ehrenrat. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein und dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

Kommentiert [TG21]: Ehrenrat wird versetzt zum Vorstand gewählt. Erfahrung bleibt erhalten, mehr Unabhängigkeit vom Vorstand.

(2) Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder eines Betroffenen zuständig bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint, zudem bei einer Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied. Er entscheidet ferner über die Anrufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 5) und gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§ 6 Abs. 4).

Kommentiert [TG22]: Ehrenrat ist jetzt Beschwerdestelle bei abgelehnter Aufnahme und bei Ausschluss.

(3) Vor der Entscheidung ist den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind schriftlich niederzulegen, von den Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Der Vorstand ist zu unterrichten.

(5) Als Disziplinarmaßnahmen kann der Ehrenrat auf Verwarnung oder Verweis erkennen. Hält er einen Ausschluss für geboten, kann er diesen beim Vorstand anregen~~, Verweis oder Ausschluss aus dem Verein erkennen~~.

Kommentiert [TG23]: Ehrenrat schließt nicht selbst aus, sondern regt es beim Vorstand an. Sonst würde er später über die Beschwerde gegen seine eigene Entscheidung urteilen.

§ 11
Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) ~~Das Vermögen des Vereins fällt der Stadt Neuss zur Förderung des Sports zu.~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Kommentiert [TG24]: Pflichtsatz Finanzamt: Vermögen muss auch nach Auflösung gemeinnützig verwendet werden. Sonst droht Verlust der Gemeinnützigkeit.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 17.12.2012 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 19.10.2025 und am 08.11.2026 geändert worden. Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kommentiert [TG25]: Satzungsänderungen gelten erst ab Eintragung ins Vereinsregister (gesetzlich so geregelt). Klarstellung.

Die Amtszeit des bei Inkrafttreten der Änderungen vom 08.11.2026 amtierenden Ehrenrats endet abweichend von § 10 Abs. 1 mit der Neuwahl in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2028.

Kommentiert [TG26]: Übergangsregel: Damit der Ehrenrat in den neuen Rhythmus (gerade Jahre) kommt, bleibt der jetzige bis 2028 im Amt.